



Vergaberecht: Übergang zur elektronischen Vergabe ab 19. Oktober 2018

Köln, 24. August 2018

Bereits seit dem 18. April 2016 müssen öffentliche Auftraggeber Vergabe-Bekanntmachungen elektronisch übermitteln und zudem in der Auftragsbekanntmachung oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung eine elektronische Adresse angeben, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können. In knapp zwei Monaten stehen in Hinblick auf den Übergang zur elektronischen Vergabe im öffentlichen Auftragswesen neue Fristen an, über die wir informieren.

Bauvergaben im Unterschwellenbereich (Gesamtauftrag < 5.548.000,00 € netto)

Gemäß § 11 VOB/A ist es dem Auftraggeber im Unterschwellenbereich überlassen, festzulegen, in welcher Form im Vergabeverfahren kommuniziert wird. Gemäß § 13 VOB/A muss der Auftraggeber jedoch bis zum 18. Oktober 2018 schriftliche Angebote immer zulassen. Nach diesem Zeitpunkt entfällt diese Verpflichtung, wodurch der Auftraggeber einen kompletten Übergang zur elektronischen Vergabe festlegen kann. Es besteht daher im Unterschwellenbereich ab dem 19. Oktober 2018 die Möglichkeit, dass der öffentliche Auftraggeber ausschließlich das elektronische Verfahren wählt. Eine Verpflichtung für die Auftraggeber im Unterschwellenbereich, ausschließlich die elektronische Form zu nutzen, besteht aber weiterhin nicht und ist bislang auch nicht geplant.

Bauvergaben im Oberschwellenbereich (Gesamtauftrag ≥ 5.548.000,00 € netto)

Im Oberschwellenbereich besteht bereits jetzt die Möglichkeit für die öffentlichen Auftraggeber, die Vergabeverfahren ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Abgesehen von wenigen spezifischen Ausnahmen (§ 11b VOB/A EU) wird gemäß § 11 VOB/A EU ab dem 19. Oktober 2018 die ausschließlich elektronische Vergabe verpflichtend, d.h. Angebote, Teilnahmeanträge und Interessensbestätigungen dürfen dann nur noch in elektronischer Form entgegengenommen werden. Im Weiteren hat auch die Bieterkommunikation bis zum Zuschlag durchgängig elektronisch zu erfolgen. Insoweit müssen bspw. Änderungsmitteilungen, die Beantwortung von Bieteranfragen und Abschreiben durch den öffentlichen Auftraggeber elektronisch übermittelt werden.

Vorbereitung der Unternehmen

Unternehmen, die an öffentlichen Aufträgen interessiert sind, sollten sich – soweit nicht in den letzten Jahren bereits geschehen – auf die Anforderungen der eVergabe vorbereiten. Die meisten Vergabeplattformen, die von öffentlichen Stellen genutzt werden, sind (nach bisheriger Erfahrung) über relativ unkomplizierte Anmeldevorgänge nutzbar. Der Zugang zu Vergabeunterlagen ist kostenfrei. Die notwendigen Hardwarevoraussetzungen werden heute von den meisten Unternehmen standardmäßig erfüllt. Eine elektronische Signatur (Software oder mit Lesegerät) ist bei der eVergabe nicht zwingend notwendig. Nur bei erhöhten Anforderungen an die Sicherheit darf der Auftraggeber ein Angebot mit elektronischer Signatur fordern.